

geschieht nichts, obgleich ihre Thätigkeit hinter der jener nicht zurücksteht.

Eine bekannte Behauptung ist es, daß das amtliche Waarenverzeichniß Niemand auslernt. Sie ist bislang richtig gewesen und hat ihren Grund einfach darin, daß daselbe den Beamten von vornherein viel zu wenig bekannt ist; denn sie erhalten gar keine rechte Ausbildung darin, sondern müssen alles bei Wege lang lernen. Daher denn der Zollbeamte immerfort vor neuen unbekannten Fällen steht. Bald findet er hier eine Bestimmung, die er nicht kannte, bald fällt ihm dort eine Fassung auf, die er nicht beachtet hat, bald trifft er auf eine Bestimmung, die den allgemeinen Regeln widerspricht, bald läßt ihn das Waarenverzeichniß völlig im Stiche oder die Fassung desselben paßt nicht auf den gerade vorliegenden Fall. Eine besondere Schwierigkeit bieten dann noch die aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzten Gegenstände und unter diesen hauptsächlich die Kurzwaren. Bei der Tarifirung ist der persönlichen Ansicht des Beamten aber ein so weiter Spielraum gelassen, daß man sich kaum über die großen Verschiedenheiten wundern kann. Hier helfen auch keine Verfügungen und Instruktionen, denn es kommen tatsächlich neue Fälle vor. Hier kann nur eins helfen, die Förderung gleicher Anschauungen und Ansichten der Beamten.

Wenn alle Zollbeamten einen gemeinsamen Unterricht erhalten, wenn ein Lehrmeister mit ihnen zunächst das amtliche Waarenverzeichniß durchspricht und erklärt, sie auf alles aufmerksam macht und vor allem ihnen charakteristische Beispiele vorführt und erläutert, weshalb der vorliegende Gegenstand einer bestimmten Position zu überweisen ist, so würden die Beamten einerseits das amtliche Waarenverzeichniß gründlich kennen lernen und zu einer richtigen Handhabung im Stande sein, andererseits würden sie aber die Auffassung und Anschauungen ihres Lehrers sich angewöhnen, und eine gleichmäßige Handhabung des Zolltariffs wäre erreicht. Die Centralbehörde könnte schließlich auf diese Weise die Zollabfertigung viel besser leiten als durch Verfügungen und Recripte.

Um schließlich auf den dritten Punkt zu kommen, so hat derselbe den Zweck, die Beamten in ihrer Kenntniß der Industrie und des amtlichen Waarenverzeichnisses auf dem Laufenden zu erhalten, damit sie nicht auf dem eingenommenen

Standpunkte stehenbleiben und in ihren Ansichten veralten. Dieses wird am besten durch einen lebendigen geistigen Verkehr der Beamten unter sich erreicht. Ein privates Fachblatt z. B. unsere Umschau würde sich hierzu am besten eignen,*¹) ein amtliches weniger, weil es ja auch Abhandlungen und Aufsätze von Beamten aufnehmen müßte. Diese Zeitschrift würde alle Wahrnehmungen, die bei einzelnen Aemtern gemacht werden, zu enthalten haben, neue Artikel und solche, deren Tarifirung Schwierigkeiten bereitet hat, müßten darin beschrieben und ihre Tarifirung angegeben, alle Fortschritte der Industrie erläutert werden.

Eine derartige Ausbildung wäre nun zwar nicht für alle Zollbeamten erforderlich, unbedingt aber für diejenigen, welche in die Stellen der Revisionsoberkontrolleure, Revisionsinspectoren, Oberrevisoren und Oberinspectoren aufzurücken und dürfte sich auch für einen Theil der Hauptamtssässistenten empfehlen, namentlich für diejenigen, welche in großen Städten mit vielseitigem Zollverkehr sich befinden. Die zolltechnische Ausbildung würden die Beamten am besten in einem $1\frac{1}{2}$ jährigen Besuch eines Polytechnikums erhalten, zu der Unterweisung im amtlichen Waarenverzeichniß würde vielleicht schon ein vierwöchentlicher Kursus bei der Centralbehörde genügen. Selbstverständlich wären hierzu nur diejenigen geeignet, welche als Supernumerare sowohl die nothwendigen Schulkenntnisse, als auch als Hauptamtssässistenten die praktischen Vorkenntnisse sich erworben haben.

Das Publikum sowie die Beamten würden eine derartige Verbesserung gewiß mit Freuden begrüßen, das Vertrauen zu der Zollbehörde würde größer werden, den Klagen gegen die Zölle ein Hauptgrund entzogen werden, auch die Zollcuriosa aufhören, Schließlich könnte die beschriebene Ausbildung der Beamten theilweise auch das von verschiedenen parlamentarischen Parteien erstrebte Reichszolltarifamt ersetzen, denn es würde ja gerade eine gleichmäßige und von der obersten Landesfinanzbehörde direct beeinflußte Abfertigungsweise erreicht.

H.

*¹) Die Umschau bringt schon jetzt mit Vorliebe solche Artikel, leider geht ihr noch zu wenig bezügliches Material dafür zu.

Die Redaktion der Umschau.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinstuer.

Die „Brennerei-Zeitung“ ertheilt auf folgende Fragen nachstehende zutreffenden Antworten:

Frage. Muß der Gewerbetreibende sich gefallen lassen, daß die monatliche Feststellung und Abfertigung, um den gewonnenen Branntwein zu ermitteln, in den Wintermonaten bei Licht ermittelt wird und nicht am hellen Tage? Der Oberkontrolleur ist dieser Meinung.

Antwort. Auf eine erfolgte Beschwerde hi ist, wie uns mitgetheilt wird, vom zustehenden Hauptsteueramte verfügt, daß die Feststellung und Abfertigung nur am hellen Tage zu erfolgen habe.

Frage. Ich benütze in meiner Brennerei zur Ermittlung des Brauntwein=Ertrages die sogenannten Probenehmer. Der tägliche Ertrag wird nach erfolgtem Abtriebe ins Zählwerkregister durch den Brenner eingetragen. Der Oberkontrolleur verlangt nun, daß diejenige Nummer des Zählwerks eingetragen wird, in deren nächster Nähe der Zeiger steht; wenn z. B. derselbe zwischen $13\frac{1}{3}$ und 20 steht und „zunächst bei 20“ dann 20 einzutragen, wo hingegen bisher $13\frac{1}{3}$ eingetragen wurde, bis zur Entleerung der folgenden Abtheilung.

Antwort. Der Oberkontrolleur ist in seinem Rechte. Bei sämtlichen Feststellungen wird in der Art verfahren,

dass die zunächst stehende Zahl zur Eintragung gelangt. Es geschieht dies auch bei der definitiven Berechnung der Steuer. Zeigt der Alkoholometer zwischen 40 und $40\frac{1}{2}$ p.C., und reicht die Flüssigkeit näher an 40 p.C., dann ist diese Zahl maßgebend. Im gegenwärtigen Falle liegt aber für den Brennereibesitzer nicht einmal ein materieller Grund vor, dem betreffenden Beamten nicht den Willen zu thun. Die Eintragung kann doch bis zum Ablauf des Probenehmers nur einmal von praktischer Folge sein. Die heute festgesetzte und eingetragene Zahl bleibt doch für morgen nicht maßgebend, sondern die faktirzte Menge Alkohol wird täglich vom Apparat summirt. Der Apparat stört sich jedoch nicht daran, ob nach unten oder nach oben in das Zählwerkregister eingetragen wird; er zählt richtig weiter. Es könnte also nur bei der letzten Ableitung, also wenn der Probenehmer wieder auf 0 gestellt werden soll, für den Brenner von Interesse sein, daß nach unten gelesen würde.

Zuckersteuer.

Verfügung des Kgl. Fin.-Minist. die Gewichtsermittlung des in Rohzuckerfabriken gewonnenen Rohzuckers im Anschluß an die Ausschleuderung betreffend.
cfr. Umschau Nr. 4 S. 27.

Berlin, 23. Januar 1893.

Auf den Bericht vom 9. d. Mts erwidere ich Euer Hoch-